



**Satzung für den
„Liederkrantz Heilbronn e.V.“**
Stand: 19. März 2002

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Liederkrantz Heilbronn e.V.“ und hat seinen Sitz in Heilbronn. Er wurde am 03. September 1855 gegründet und am 20. Mai 1910 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

Der Verein untergliedert sich in mehrere selbstständige Chor- bzw. Instrumentalgruppen sowie die Gruppe der Fördermitglieder (Abteilungen).

Der Verein verpflichtet sich, jugendpflegerisch tätig zu sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Chormusik. Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chorgruppen für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist parteilich und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Beirat kann Mitglieder wegen erheblichen Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 3 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, insbesondere:

- a) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
- b) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen,
- c) Vorbringen von Wünschen, Anträgen und Beschwerden, die schriftlich beim Vorstand einzureichen sind.

Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht, ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sind in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Hauptversammlung auf Vorschlag des Beirats beschließt.

Der Beirat hat das Recht, einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Abteilungsversammlungen.

§ 7 Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Finanzverwalter.

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins sowie die Geschäftsführung. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Bei folgenden Geschäften ist jedoch die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich:

1. Geschäfte über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken oder jeweils Anteile hieran,
2. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen,
3. Geschäfte, deren Geschäftswert € 3.000,00 im Einzelfall übersteigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem rollierenden Verfahren gemäß obiger Reihenfolge auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Schriftführer,
- c) den Abteilungsvorsitzenden,
- d) dem Jugendleiter.

Der Schriftführer und der Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Beiratsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt das zuständige Organ bei der nächsten turnusmäßigen Versammlung ein neues Mitglied erneut auf die Dauer von drei Jahren.

Dem Beirat obliegt:

- a) die Beratung des Vorstands,
- b) die Festsetzung der gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins,
- c) die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben,
- d) die Gründung und Auflösung von Abteilungen mit Ausnahme der Abteilung der Fördermitglieder,
- e) die Erledigung der sonst dem Beirat nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Zu den Beiratssitzungen sind im Bedarfsfalle die jeweiligen musikalischen Leiter, Veranstaltungsorganisatoren und ggf. weitere Personen hinzuzuziehen.

Beschlüsse des Beirats in den durch die Geschäftsordnung festgelegten Angelegenheiten kommen nur zustande, wenn auch die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder dafür stimmt. Kommt ein Beschluss aus diesem Grunde nicht zustande, hat auf Antrag auch nur eines Beiratsmitglieds die nächste ordentliche, in dringenden Fällen eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung über die Angelegenheit zu entscheiden.

§ 9 Geschäftsordnung

Vorstand und Beirat geben sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Geschäftsverteilung, die Zahl und Häufigkeit von Sitzungen, die Form deren Einberufung sowie das Zustandekommen von Beschlüssen geregelt sind.

§ 10 Abteilungen

Die Abteilungsmitglieder sind unmittelbar Mitglieder des Gesamtvereins. Den Abteilungen obliegt die Verwirklichung des Satzungszwecks. Jede Abteilung entscheidet für sich über Zahl, Dauer, Durchführung der Proben und sonstigen Treffen sowie die Durchführung ihrer Veranstaltungen.

Jede Abteilung wählt aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Die Abteilungen bringen in der Öffentlichkeit ihre Zugehörigkeit zu dem Gesamtverein dadurch zum Ausdruck, dass sie der Bezeichnung ihrer Abteilung den Zusatz „im Liederkranz Heilbronn e.V.“ anfügen.

§ 11 Die Musikalischen Leiter

Die Musikalischen Leiter werden vom Vorstand auf Vorschlag der betreffenden Abteilung angestellt und entlassen. Ihre Aufgaben

und ihr Honorar regelt jeweils ein Honorarvertrag.

§ 12 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Jahresabrechnung aufzustellen. Diese sowie der Kassen- und Vermögensbestand werden von zwei im Voraus gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstand noch Beirat angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht.

§ 13 Versammlungen, Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung aller Versammlungen, insbesondere hinsichtlich Einberufung, Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheiten und sonstige Wirksamkeitsvoraussetzungen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.

Auf Antrag auch nur eines Mitglieds hat im Einzelfall geheime Abstimmung zu erfolgen.

Mehrheiten beziehen sich grundsätzlich auf die abgegebenen Stimmen; §§ 16 und 17 der Satzung bleiben hiervon unberührt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und ist mindestens zwei Wochen zuvor in den Heilbronner Tageszeitungen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mit-

glieder beschlussfähig. Der Mitgliederversammlung sind u.a. vorbehalten:

- a) Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder, soweit diese nicht von den Abteilungen gewählt werden,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte eines Vorsitzenden, des Finanzverwalters und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden der Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In wichtigen Fällen sind die Anträge den Mitgliedern wenigstens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierüber und über die Art der Bekanntgabe entscheidet der Vorstand.

§ 15 Außerordentliche Mitglieder- und Abteilungsversammlungen

Außerordentliche Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied bzw. dem Abteilungsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Außerdem muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsvorsitzende eine Abteilungsversammlung einberufen, wenn zehn Prozent der jeweiligen Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 16 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Falle einer Verschmelzung nach dem UmwG mit einem anderen gemeinnützigen Verein geht das Vereinsvermögen auf den aufnehmenden / neuen Rechtsträger über.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.